

Förderrichtlinie für die Errichtung von Zugangspunkten zum Freifunknetz in der Universitätsstadt Marburg

1. Ziele der Förderung

Die Universitätsstadt Marburg unterstützt die Ziele der Marburger Freifunkgemeinschaft und setzt sich für den Ausbau freier Datennetze ein, die dezentral von der im Stadtgebiet ansässigen Bevölkerung selbst organisiert als auch unterhalten werden und ohne Registrierung zugänglich sind. Mit der Förderung von freien Internetzugangspunkten für den öffentlichen Raum beabsichtigt die Universitätsstadt Marburg die Stärkung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Digitalen Gesellschaft, der individuellen Medien- und Informationskompetenz sowie des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort im Sinne der Digitalen Strategie 2025 der Bundesregierung. Gleichzeitig erwartet sie neben der zusätzlichen Generierung von Netzkapazitäten eine Ergänzung der bestehenden freien WiFi-Angebote um eine breitere Flächenabdeckung als zusätzlichen Service für Gäste und Besucher der Stadt verbunden mit einem gesteigerten Wettbewerb im Mobilfunkbereich und einer erhöhten digitalen Mobilität der Bevölkerung.

Die Ausdehnung und Stabilität eines solchen Netzes wird wesentlich von Anzahl und Verbreitung der angebotenen WLAN-Router beeinflusst. Aufgrund des effektiven und zielgerichteten Einsatzes öffentlicher Mittel fördert diese Richtlinie private Investitionen in OpenWRT-Router mit Dual-Band-Modus der neuesten Generation (siehe Link mit jeweils aktueller Liste der zugelassenen Router), die in den durchgehenden Betrieb des Marburger Freifunknetzverbands eingegliedert werden.

2. Förderbetrag und Voraussetzungen

Gefördert wird die Anschaffung eines OpenWRT-Routers mit Dual-Band Modus und zwar im Falle von Indoor-Routern zu 100% bis zu einem Höchstbetrag von 100 € sowie Outdoor-Router zu 100% bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Marburg und Unternehmen mit Sitz oder Filiale in Marburg, die

1. einen OpenWRT-fähigen Router kaufen, der auf folgender Liste enthalten ist (<https://marburg.freifunk.net/forderfahige-gerate/>),
2. ihn innerhalb des Stadtgebietes in das Freifunknetz mit einer eindeutigen Namenskennung eingliedern und
3. im durchgehenden Freifunknetzbetrieb (24 Stunden / 7 Tage) halten.

Pro Antragsteller*in wird die Anschaffung eines Gerätes gefördert. In Ausnahmefällen können nach Prüfung auch mehrere Geräte gefördert werden. Zum Beispiel im Falle von Gewerbebetreibenden (Cafés, Restaurants u.a.) in deren Räumlichkeiten ein Accesspoint nicht ausreichen würde oder Privatpersonen oder Gewerbebetreibende, welche aufgrund der Nähe zu öffentlichen Plätzen die Möglichkeit haben, diese mit abzudecken.

3. Antragsstellung und Nachweise

(1) Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist von den Antragsberechtigten gemäß 2. Abs. 1 spätestens 3 Monate nach Erhalt der Rechnungsunterlagen für den Kauf eines OpenWRT-fähigen Routers (gemäß <https://marburg.freifunk.net/forderfahige-gerate/>) zu stellen. Der Antrag kann digital unter www.marburg.de/Freifunkforderantrag-digital oder schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen (3. Abs. 2) beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Referat für Stadt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung, Markt 1, 35037 Marburg eingereicht werden. Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt auf das vom Antragssteller angegebene Konto.

(2) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind beizufügen:

- a. Kassenbon/Rechnungskopie mit Typenbezeichnung,
- b. Überweisungsträger oder Zahlungsnachweis und
- c. als Nachweis der Funktionsfähigkeit im Netz ein Ausdruck der Freifunkstatistik.

4. Datenschutz

Der Antragsteller erklärt sich mit Einreichung des Antrages bereit, dass Freifunk Marburg und Rechenkraft.net e.V. der Universitätsstadt Marburg gemäß der Vereinbarung über die Sicherung des nachhaltigen Betriebs in regelmäßigen Abständen Auswertungen über den Betrieb der Knoten zur Verfügung stellen.

5. Rückforderungsvorbehalt

Sollte ein Knoten binnen eines Jahres nach Anmeldung endgültig aus dem Netz ausscheiden oder regelmäßig nicht 2. Abs. 3 erfüllen, ist die Universitätsstadt Marburg berechtigt, den gewährten Zuschuss zurückzufordern.

6. Haushaltsvorbehalt

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Monitoring

Nach Ablauf des Jahres 2021 wird der Magistrat einen Bericht vorlegen, ob die Grundannahmen für die Richtlinie hinsichtlich des Stands der Technik, der Akzeptanz des Programms und der Flächenabdeckung durch Freifunk noch bestehen. Die Ergebnisse fließen gegebenenfalls in eine Überarbeitung der Richtlinie ein.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Förderbeträge wurden im April 2021 erhöht.

Marburg, April 2021

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Dr. Thomas Spies, Oberbürgermeister